

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1974

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 138 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973 (S. 13).

II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 13) — Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1974 (S. 14) — Information über die Kollekte „Weltgebetstag der Frauen“ (S. 14) — Urkunde über die Errichtung einer Propsteipfarstelle für diakonische Aufgaben der Propstei Flensburg, zugleich zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg (S. 15) — Zinssatz für landeskirchliche Darlehen (S. 15) — Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT; hier: Abteilungen 16, 22 und 26 (S. 15) — Seminar Gruppenarbeit in der Gemeinde vom 21. bis 30. Mai 1974 im Studien- und Predigerseminar Preetz (S. 18) — Kurse des Katechetischen Amtes (S. 18) — Unterrichtsbesuch von Eltern (S. 20) — Studienkurse für Jugend- und Gemeindegarbeit 1974 (S. 20) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 20) — Stellenausschreibungen (S. 21)

III. Personalien (S. 21)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 138 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1973

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Die Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 255), wird wie folgt geändert:

- In Artikel 138 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Die Verhandlungen der Synoden sind öffentlich.“
Die Synoden können jedoch für einzelne Verhandlungsgegenstände durch Beschluß die Öffentlichkeit ausschließen.
- Artikel 138 erhält folgenden Absatz 3:
„Die Sitzungen der übrigen kirchlichen Körperschaften sind nicht öffentlich. Die kirchlichen Körperschaften kön-

nen jedoch durch jederzeit widerruflichen Beschluß bestimmen, daß ihre Sitzungen allgemein, längstens für die Dauer einer Wahlperiode, oder im Einzelfall öffentlich abgehalten werden. In jedem Fall kann für einzelne Verhandlungsgegenstände die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

•

Kiel, den 10. Januar 1974

Das vorstehende, von der 46. ordentlichen Landessynode am 9. November 1973 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Die Bestimmungen in Artikel 90 Absatz 2 Satz 3 der Rechtsordnung sind eingehalten.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL.-Nr. 29/74

Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Für das Jahr 1974 kündigt ich folgende Visitationen an:

Schwesing	26./27. Januar
Welt — Vollerwiek	2./3. Februar
Adelby	9./10. März

Neugalmsbüll/Rodenäs	23./24. März
Wenningstedt	4./5. Mai
Böel	25./26. Mai
Oland-Gröde/Langeneß	15./16. Juni
Harrislee	13./14. Juli
Langenhorn	27./28. Juli

Quern	9./10. November
Owschlag	30. November/ 1. Dezember
Neukirchen (Südtondern)	7./8. Dezember

Nähere Anweisungen für die Visitationen werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betr. Bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig
Petersen

Az.: 1060 — 74 — VI

Informationen über die Kollekten im Monat
Februar 1974

Kiel, den 4. Januar 1974

Am 17. Februar 1974, Sexagesimae,
zugunsten der Mütterhilfe (2/3 Diakonisches Werk, 1/3 Frauenarbeit).

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Der „Waldhof“ in Kiel, der zu den Marie Christian-Heimen e. V. gehört, hat von sich reden gemacht. In Presse, Funk und Fernsehen wurden die Verhältnisse und die Mitarbeiter dieser Einrichtung unter die Lupe genommen. Es hat viel Aufregung und Geschrei in der Öffentlichkeit gegeben, weil man zu wenig von der Arbeit wußte, die hier getan wird und weil man zu schnell die kritischen Einzelbeobachtungen zu generellen „Mißständen“ erklärte.

Richtig an den Einzelbeobachtungen ist, daß diese Einrichtung unter Platz- und Geldmangel leidet. Richtig ist sicher auch, daß diese Einrichtung nicht zuletzt deshalb unter öffentliche Kritik geraten ist, weil hier nach dem Prinzip gearbeitet wird: „Keiner wird abgewiesen!“. D. h., jede Frau, jede Mutter, jedes Mädchen, das in Not ist, wird zu jeder Tag- und Nachtzeit zunächst einmal aufgenommen, gleichgültig, zu welcher Konfession, zu welcher Altersgruppe oder zu welcher sozialen Schicht dieser notleidende Mensch gehört. Die Marie Christian-Heime haben sich das diakonische Ziel gesetzt, diese Frauen und Mädchen in besonderen Nöten aufzunehmen, ihnen Schutz und Geborgenheit zu geben und ihnen, soweit möglich, zu einer neuen Lebensbasis zu verhelfen.

Dies scheidet oft an den fehlenden finanziellen Mitteln. Deshalb werden die Gemeinden um ein spürbares Opfer gebeten, das den Einsatz der Mitarbeiter, die Zeit und Kraft für die Hilfesuchenden opfern, unterstützt.

Ein Drittel der Kollekte ist für die Mütterhilfe, die das Landeskirchliche Frauenwerk durchführt, vorgesehen. Bisher gibt es nur wenige Beratungsstellen, bei denen Frauen geholfen wird, für die die Geburt eines Kindes mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist. Mit der Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch wird in Zukunft die Arbeit der Mütterhilfe jedoch ein ganz neues Schwergewicht erhalten müssen. Das bedeutet, daß an vielen Orten Beratungsstellen notwendig sind. Um solche Mütterhilfsstellen mit Sprechstunden usw. einzurichten, ist das Frauenwerk auf die Mithilfe aller Christen angewiesen.“

Am 24. Februar 1974, Estomihi,
zugunsten des Martin-Luther-Bundes.

Der Martin-Luther-Bund übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Der Martin-Luther-Bund erbittet in diesem Jahr die von der Landeskirche festgesetzte Kollekte überwiegend für Projekte der lutherischen Kirchen in Ungarn und Österreich.

In Ungarn sind Kirche und Staat getrennt. Die Kirche lebt dort fast ausschließlich von den freiwilligen Gaben ihrer opferbereiten Gemeindeglieder. Wir möchten hier gern bei der dringend erforderlichen Außenrenovierung der Kirche in Hegyeshalom und dem Neubau zweier Pfarrhäuser helfen. In einem Bericht des Generalsekretärs des Martin-Luther-Bundes lesen wir über das Pfarrhaus in Marcalgergely: „Die bisherige Pfarrerwohnung ist einsturzgefährdet und kann nur deshalb noch bewohnt werden, weil das Gebäude von zwei Seiten mit starken Balken abgestützt ist. Die Außenwände sind z. T. geneigt und verschoben, das Dachgebälk ist morsch, das ganze Gebäude überdies feucht und nicht mehr reparabel. Der Pfarrstelleninhaber haust dort in großer Geduld und Gelassenheit. Seine Bescheidenheit ist beschämend für den Besucher, der selbst zuhause sicher und trocken wohnt.“

In Österreich geht es u. a. um den Neubau einer Kirche in Velden am Wörther See. Hier wird seit vielen Jahren der Gottesdienst in einem viel zu kleinen Saal über den Garagen der Feuerwehr gehalten. Die Gottesdienste sind in der Saison vor allen Dingen auch von deutschen Urlaubern besucht. Der Raum ist oftmals so überfüllt, daß das baupolizeilich nicht verantwortet werden kann.

Wir bitten jeden einzelnen von Ihnen um eine großzügige Gabe, damit wir denen tatkräftig helfen können, die unsere Unterstützung brauchen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/B 4

Information über die Kollekte „Weltgebetstag der Frauen“

Kiel, den 8. Januar 1974

Das Landeskirchliche Frauenwerk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Weltgebetstag der Frauen

In rund 170 Ländern der Welt kommen Menschen aller Sprachen am ersten Freitag im März (1. März 1974) zum Weltgebetstag zusammen. Auch in vielen Gemeinden unserer Landeskirche ist der Weltgebetstag schon zur Tradition geworden und wird in jedem Jahr an mehr Orten gefeiert. Frauengruppen haben diese Gelegenheit wahrgenommen, um Ökumene an der Basis zu praktizieren. So wurden z. B. zu katholischen und freikirchlichen Gruppen, vor allem aber auch zu ausländischen Arbeitnehmerinnen Kontakte aufgenommen und mit ihnen gemeinsam die Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt. Die Gestaltung übernehmen im allgemeinen Frauengruppen; eingeladen ist jedoch die ganze Gemeinde — Männer, Frauen, Jugendliche —, denn Fürbitte ist Aufgabe aller Christen.

Frauen aus Japan haben in diesem Jahr die Liturgie erarbeitet und laden uns ein unter dem Gedanken „Am Frieden bauen“ diesen Gottesdienst zu feiern.

Das ökumenische Weltgebetstagskomitee in der BRD hat sich entschieden, die Kollekte aller Gottesdienste am Weltgebetstag 1974 ökumenischen Projekten in Lateinamerika zukommen zu lassen. Viele Kirchengemeinden dort arbeiten an der Lösung der sozialen Probleme. In Puerto Rico baut eine Gruppe von Geistlichen und Laien ein Hilfsprogramm für Jugendliche in dem Elendsgebiet einer Industriestadt auf. Mitarbeiter müssen ausgebildet und Kontakte mit den Familien und den staatlichen Sozialprogrammen hergestellt werden. In Chile werden Arbeiterfrauen in Wochenendkursen für die Mitarbeit an sozialen Aufgaben geschult.

Wir bitten um Überweisung der Kollekte an das Landeskirchliche Frauenwerk, 235 Neumünster, Am alten Kirchhof 16 (Stadtsparkasse Neumünster Kto.Nr. 190 942).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 74 — VIII/B 4

Urkunde

über die Errichtung einer Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben der Propstei Flensburg, zugleich zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 18. Oktober 1973 wird angeordnet:

§ 1

In der Propstei Flensburg wird eine Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben errichtet.

§ 2

Der Inhaber dieser Pfarrstelle, die gleichzeitig als zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud errichtet wird, hat zugleich einen Seelsorgebezirk der Kirchengemeinde St. Gertrud zu Flensburg zu versorgen.

§ 3

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung nach Anhörung des Propsteivorstandes und des Kirchenvorstandes.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Kiel, den 3. Januar 1974

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 — Diak. Pfst. Prop. Flbg. — 74 — VI

Kiel, den 3. Januar 1974

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 — Diak. Pfst. Prop. Flbg. — 74 — VI

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 8. Januar 1973

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem landeskirchlichen Darlehnsfonds und dem landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1974 auf 6 0/0 p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1974 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 8100 — 74 — V/E 1

Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT;

hier: Abteilungen 16, 22 und 26

Kiel, den 9. Januar 1974

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 27. Dezember 1973 zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (Abteilungen 16, 22 und 26) bekanntgegeben.

Zur Anwendung des Tarifvertrages werden folgende Hinweise gegeben:

1. Zu § 1 Abschnitt I Nr. 1 bis 4:

Dieser Teil des Tarifvertrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Es handelt sich hierbei um die Anpassung der Tätigkeitsmerkmale für Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung an den im Bereich des BAT geltenden Stand (Tarifvertrag vom 8. Juli 1970 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT/Meister).

2. Zu § 1 Abschnitt I Nr. 5:

Dieser Teil des Tarifvertrages tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1973 in Kraft. Gegenstand der Regelung ist die Anpassung der Tätigkeitsmerkmale für Friedhofsangestellte mit abgeschlossener Fachausbildung an einer sechsemestrigen höheren Lehranstalt für Gartenbau und entsprechender Tätigkeit an den im Bereich des BAT gelten-

den Stand (Tarifvertrag vom 15. Juni 1972 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT / Angestellte in technischen Berufen). Erfasst werden jedoch nur Ausbildungsabschlüsse im Sinne von Nr. 10 der Protokollnotizen zur Vergütungsordnung, d. h. Ausbildungsabschlüsse in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung.

3. Zu § 1 Abschnitt II:

Die Änderung der Tätigkeitsmerkmale in Nr. 5 Buchst. a und Nr. 6 Buchst. c der Abteilung 22 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Betroffen wird nur der Bereich der Einrichtungen für Behinderte.

Die Änderungen bewirken, daß

- die Vergütungsgruppe VI b auch dann in Betracht kommt, wenn der Angestellte in erzieherischer Tätigkeit eine nichthandwerkliche Berufsausbildung abgeschlossen hat; Voraussetzung ist jedoch, daß die übertragene Tätigkeit der Berufsausbildung entspricht,
- die Vergütungsgruppe V c auch den Leitern von kaufmännischen Ausbildungsbereichen bei entsprechender Ausbildungsberechtigung zu gewähren ist.

In diesem Zusammenhang wird zur Klärung von Zweifelsfragen darauf hingewiesen, daß der Begriff der „heilpädagogischen Zusatzausbildung“ im Sinne von Nr. 5 Buchst. b, Nr. 6 Buchst. b und Nr. 7 Buchst. b der Abteilung 22 nach Auffassung der Tarifvertragspartner auch sonderpädagogische und arbeitspädagogische Zusatzausbildungen umfassen soll. In allen Fällen ist Voraussetzung, daß der vorgesehene Abschluß erreicht ist.

4. Zu Abschnitt III:

Die Tätigkeitsmerkmale der Abteilung 26 sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 neu gefaßt worden. Sie dienen jetzt der Eingruppierung der Lehrkräfte an Familienbildungsstätten, so daß der bisherige Rahmen (Mütherschulen) überschritten wird.

In den Vergütungsgruppen V c, Fallgr. a und V b, Fallgr. a ist die kirchliche Anerkennung der Gleichwertigkeit bestimmter Ausbildungsgänge mit Fachschul- bzw. höherer Fachschulausbildung vorgesehen.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung mit einer dem Lehrauftrag an einer Familienbildungsstätte entsprechenden Fachschul- bzw. höheren Fachschulausbildung muß jeweils anhand der im Einzelfall insgesamt gegebenen individuellen Voraussetzungen geprüft und entschieden werden. Das Landeskirchenamt empfiehlt den Trägern der kirchlichen Familienbildungsstätten, diesbezügliche Entscheidungen nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Landeskirchenamt zu treffen, sofern nicht ohnehin die Zuständigkeit des Landeskirchenamts zur Erteilung der Anerkennung gegeben ist. Es erscheint dringend geboten, daß in diesen Fragen nach einheitlichen Gesichtspunkten entschieden wird.

5. Der Tarifvertrag enthält in §§ 2 und 3 die üblichen Übergangs- und Durchführungsvorschriften, außerdem die Vorschriften über das Inkrafttreten.

Höhergruppierungen sind entsprechend den Daten des Inkrafttretens vorzunehmen, wenn und soweit die geforderten Tätigkeitsmerkmale voll erfüllt werden. Soweit Höhergruppierungen im Wege des Bewährungsaufstiegs oder nach Ablauf von Zeiten der Berufsausübung

vorgesehen sind, ist § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31300 — 74 — XII/C 2

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT
(Abteilungen 16, 22, 26)

vom 27. Dezember 1973

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vergütungsordnung des KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Abteilung 16:

1. Nummer 4 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung mit kleineren Arbeitsbereichen und einem geringen Maße von eigener Verantwortung, soweit nicht nach Buchst. b oder c eingruppiert.“

2. Nummer 5 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung, soweit nicht nach Buchst. b oder c eingruppiert.“

3. Nummer 6 wird um folgenden Buchst. c ergänzt:

„c) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung, sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfen oder Arbeiter mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind, soweit nicht nach Buchst. a oder b eingruppiert.“

4. In Nummer 7 werden

a) in Buchst. a die Worte „abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau oder Friedhofswalter“ und „und entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen“ gestrichen,

b) in Buchst. b die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt,

c) Buchst. c durch den folgenden Buchst. c ersetzt:

„c) Friedhofsangestellte mit Gärtnermeisterprüfung, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vc Buchst. c herausheben, soweit nicht nach Buchstabe a oder b eingruppiert.“

5. Die Nummern 8 bis 10 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 12 ersetzt:

„8. Vergütungsgruppe Va

- a) Friedhofsangestellte mit abgeschlossener Fachausbildung an einer sechssemestrigen höheren Lehranstalt für Gartenbau und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie
- b) sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche.

9. Vergütungsgruppe IVb

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer sechssemestrigen höheren Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, auf Friedhöfen ab 10 ha angelegter Fläche und 400 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege oder auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche und 700 Bestattungen jährlich.
- b) Friedhofsangestellte mit abgeschlossener Fachausbildung an einer sechssemestrigen höheren Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsangestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Nr. 10 Buchst. a ausübt.
- c) Angestellte wie zu Nr. 8 Buchst. a) nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie Angestellte wie zu Nr. 8 Buchst. b) nach sechsmonatiger Ausübung der Tätigkeit.
- d) Angestellte wie zu Nr. 7 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb.

10. Vergütungsgruppe IVa

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer sechssemestrigen höheren Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiter von Friedhofsverwaltungen für Friedhöfe mit

mindestens 20 ha angelegter Fläche und 700 Bestattungen jährlich, wenn die Grabanlage und -pflege überwiegend durch die Friedhofsverwaltung erfolgt.

- b) Angestellte wie zu Nr. 9 Buchst. c, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IVb herausheben oder als ständige Vertreter eines Friedhofsverwalters, der eine Tätigkeit nach Nr. 11 Buchst. a ausübt.

11. Vergütungsgruppe III

- a) Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer sechssemestrigen höheren Lehranstalt für Gartenbau sowie sonstige Friedhofsverwalter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiter von Friedhofsverwaltungen für Friedhöfe mit mindestens 40 ha angelegter Fläche und 1200 Bestattungen jährlich.
- b) Angestellte wie zu Nr. 10 Buchst. b) mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus Vergütungsgruppe IVa herausheben.

12. Vergütungsgruppe IIa

Angestellte wie zu Nr. 11 Buchst. b), die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III herausheben.“

II. Abteilung 22:

1. In Nummer 5 Buchst. a werden die Worte „handwerklicher Ausbildung“ durch die Worte „beruflicher Ausbildung und entsprechender Tätigkeit“ ersetzt.
2. Nummer 6 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Angestellte in erzieherischer Tätigkeit mit Berechtigung zur handwerklichen oder kaufmännischen Ausbildung als Lehrmeister, Leiter von Lehrwerkstätten oder Leiter von kaufmännischen Ausbildungsbereichen.“

III. Abteilung 26 erhält folgende Fassung:

„26. Lehrkräfte an Familienbildungsstätten

1. Vergütungsgruppe VIb

Lehrkräfte an Familienbildungsstätten, soweit nicht anderweitig eingruppiert (z. B. Techn. Lehrkräfte).

2. Vergütungsgruppe Vc

a) Lehrkräfte an Familienbildungsstätten mit entsprechender abgeschlossener Fachschulbildung oder gleichwertiger kirchlich anerkannter Ausbildung.

b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung.

3. Vergütungsgruppe Vb

a) Lehrkräfte an Familienbildungsstätten mit entsprechender abgeschlossener höherer Fachschulbildung (z. B. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher oder kirchlicher Anerkennung) oder mit gleichwertiger kirchlich anerkannter Ausbildung.

- b) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a, mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit oder als Leiter einer Familienbildungsstätte.
 c) Angestellte wie zu Nr. 2 Buchst. a nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c.

4. Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises oder als Leiter einer Familienbildungsstätte aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.
 b) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.
 c) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. b nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.

5. Vergütungsgruppe IV a

- a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a als Leiter einer Familienbildungsstätte, an der mindestens 3000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden. (Als Unterrichtsstunde gelten 45 Minuten.)
 b) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.

6. Vergütungsgruppe III

Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. a nach einjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a."

§ 2

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. November 1973 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die im Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1974 fortbesteht, und die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abs. 3 KAT höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. 1. 1974 in Kraft. Abweichend davon treten in Kraft

§ 1 Abschnitt I Nummer 5 mit Wirkung vom 1. 7. 1973,
 § 1 Abschnitt III mit Wirkung vom 1. 10. 1973.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. November 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Kiel, den 27. Dezember 1973

Unterschriften

Seminar Gruppenarbeit in der Gemeinde vom 21. bis 30. Mai 1974 im Studien- und Predigerseminar Preetz

Kiel, den 15. Januar 1974

Berufsbezogenes Training zur Fortbildung für kirchliche Mitarbeiter mit Schwerpunkt auf Gruppenerfahrung und persönliche Entwicklung.

Orientierungsseminar nach den Ausbildungsvorschlägen der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie, Sektion Gruppendynamik/Sozialpsychologie.

Kirchliche Mitarbeiter haben häufig mit Gruppen zu tun. Das kirchliche Arbeitsfeld besteht zu einem großen Teil aus Gruppen, in denen wir entweder Mitglieder sind oder Funktionen der Beratung oder Leitung haben. Was geht in solchen Gruppen vor? Welche Probleme werfen sie auf? Wer bin ich in einer Gruppe? Welche Möglichkeiten habe ich? Was will und kann ich verändern?

Das Seminar, zu dem Mitarbeiter der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche und Interessenten über die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie eingeladen werden, möchte Grunderfahrung vermitteln, auf denen später eine speziellere methodische Fortbildung aufgebaut werden kann. Es besteht aus Kleingruppenarbeit, aus Intergruppen-Übungen und aus Versammlungen im Plenum. Der Aufbau des Programms wird den Erwartungen und Möglichkeiten der Teilnehmer entsprechend geplant.

Beginn: 21. Mai 1974, um 15.00 Uhr

Ende: 30. Mai 1974, um 13.00 Uhr

Kosten für Angehörige anderer Landeskirchen: DM 150,00.

Informationen und Anmeldungen bei der Arbeitsstelle für Fortbildung z. Hd. Frau Dipl.-Psych. le Coutre.

Gruppenberater:	(Assistenten):
Selma le Coutre	(Ursula Seiler)
Dr. Gert Hartmann	(Hans-Jochen Blaschke)
Dieter Seiler	(Helga Fink)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 30093 - 74 - ASF

Kurse des Katechetischen Amtes

Kiel, den 7. Januar 1974

Im Jahre 1974 führt das Katechetische Amt die in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Kurse durch. Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann Dienstbefreiung bei den Anstellungskörperschaften beantragt werden.

Über die Teilnehmerbeiträge ist unmittelbar mit dem Katechetischen Amt abzurechnen. Anmeldungen sind in jedem Fall an das Katechetische Amt, 23 Kiel, Dänische Str. 15, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4270 - 74 - VIII

Fortbildungsveranstaltungen des Katechetischen Amtes
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins 1974

Termine 1974		Tagungs- stätte
2.— 6. 1.	Gruppenpädagogisches Arbeiten im Konfirmandenunterricht Arbeitstagung für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter. P. Martensen, Kiel	Haus am Schüberg, Hoibüttel
3.— 6. 1.	„Lehrer werden?“ Primanertagung in Zusammenarbeit mit dem Schülerpfarramt (schulbezogene Arbeit) und dem Studentenpfarramt Kiel. Dr. Deresch, Dir. P. Goßmann, Dr. Onnasch	Studienhaus Koppelsberg
4.— 6. 1.	Die Gottesfrage Veranstaltung für Lehrer aller Schularten; Fortsetzung des 61. Lehrerkollegs zu dem angegebenen Thema. KR Möhle, Kiel	Kat. Amt Kiel
14.—16. 2.	Lernziele im Religionsunterricht Veranstaltung für Religionslehrer aller Schularten. Möglichkeiten und Probleme eines lernzielorientierten Religionsunterrichts im Blick auf die Behandlung biblischer Texte, im Blick auf die Effektivitätskontrolle und Leistungsmessung im RU und im Blick auf die Konzeption von Unterrichtsmodellen RPN, RPE, Kassel. Dir. P. Goßmann, Kiel	Kat. Amt Kiel
4.— 7. 3.	Biologische Anthropologie (Biologie und Theologie) Religionslehrertagung für die Sek-stufe II durchgeführt vom IPTS in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Amt Kiel. OStR Dr. Dorn, Dir. P. Goßmann, Dr. Nickel	Ev. Akademie Bad Segeberg
6.—10. 4.	Religionsunterricht in der Grundschule (Unterrichtsentwürfe für das 1. und 2. Schuljahr) 62. Lehrerkolleg für Religionslehrer an Grundschulen. KR Meyer, Kiel	Landvolk- hochschule Koppelsberg
16.—18. 4.	Die Umwelt Jesu und ihre Bedeutung für die Auslegung neutestamentlicher Texte 63. Lehrerkolleg für Religionslehrer aller Schularten. KR Möhle, Kiel	Haus am Schüberg, Hoibüttel
7.— 8. 5.	Problemorientierter Religionsunterricht: Möglichkeiten — Methoden — Materialien. Veranstaltung für Lehrer aller Schularten (Sekundarstufe I) in Zusammenarbeit mit dem IPTS. StD Dr. Zacharias, Dir. P. Goßmann	Kat. Amt Kiel
28. 6.— 3. 7.	Autonomie und Interdependenz 64. Lehrerkolleg für Religionslehrer aller Schularten. Gruppendynamisches Seminar unter Mitarbeit von Prof. Dr. Keil, Düsseldorf	Haus am Schüberg, Hoibüttel
28. 6.— 3. 7.	Aspekte der Kirchengeschichte im Religionsunterricht 65. Lehrerkolleg für Religionslehrer aller Schularten. KR Meyer, Kiel	Bruderhaus Rickling
3.— 8. 8.	Theologie der Hoffnung 66. Lehrerkolleg für Religionslehrer aller Schularten. KR Möhle, Kiel	Haus am Schüberg, Hoibüttel
9.—13. 9.	Probleme des Konfirmandenunterrichts Tagung für Pastoren und kirchliche Mitarbeiter. Pastor Martensen	Ansverushaus Aumühle
30. 9.—4. 10	Fragen eines neuzeitlichen Religionsunterrichts in der Sekundarstufe I Veranstaltung für Religionslehrer an Realschulen. Probleme des Religionsunterrichts und der Fortbildung für Religionslehrer an Realschulen im Zusammenhang mit den in Vorbereitung befindlichen Lehrplanrichtlinien für den RU an Realschulen. KR Möhle, Kiel	Haus Tanneck Dersau
7.— 8. 10.	Problemorientierter Religionsunterricht: Möglichkeiten — Methoden — Materialien. Veranstaltung für Lehrer aller Schularten (Sekundarstufe I) in Zusammenarbeit mit dem IPTS. StD Dr. Zacharias, Dir. P. Goßmann	Ort noch offen
7.— 9. 11.	Einführung in den Fernstudienlehrgang für ev. Religionslehrer Einführungstagung für Interessenten an dem 1974 beginnenden Fernstudienlehrgang für ev. Religionslehrer. Dir. P. Goßmann, Kiel	Kat. Amt Kiel
November	Tagung für Lehrkräfte an Berufs- und Berufsfachschulen Tagung für Lehrer an Berufs- und berufsbildenden Schulen. KR Möhle, Kiel	Haus am Schüberg, Hoibüttel

Unterrichtsbesuch von Eltern

Kiel, den 7. Januar 1974

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat den Besuch von Unterrichtsstunden in den öffentlichen Schulen durch einen Erlaß vom 5. Dezember 1973 neu geregelt. Dieser Erlaß, der auch für den Religionsunterricht gilt, wird nachstehend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4225 — 74 — VIII

*

Unterrichtsbesuch von Eltern

Erlaß des Kultusministers

vom 5. Dezember 1973 — X 28 a — 04/4618 —

Es ist an den Schulen in Schleswig-Holstein seit Jahren möglich, daß Erziehungsberechtigte einzelne Unterrichtsstunden in den Klassen ihrer Kinder besuchen können. Die Möglichkeit dient der Information, die für eine Beteiligung der Eltern am Leben der Schule im Sinne der Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes über die Mitwirkung der Elternschaft wesentlich ist. Nach Aufhebung des Elternrechtserlasses vom 9. Juli 1969 (NBl. KM. Schl.-H. S. 170) durch den Erlaß vom 27. Oktober 1971 (NBl. KM. Schl.-H. S. 378) ist darüber jedoch keine ausdrückliche Bestimmung mehr vorhanden.

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens und im Interesse einer sachgerechten Zusammenarbeit bestimme ich hierzu aufgrund des § 71 Abs. 1 SchulVG folgendes:

1. Eltern oder ihnen gleichgestellten Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch der Besuch einzelner Unterrichtsstunden in der Klasse oder Gruppe, der ihr Kind angehört, gestattet.
2. Die Eltern (Nr. 1) teilen ihren Wunsch dem den Unterricht erteilenden Lehrer mit, der darüber im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer und dem Schulleiter innerhalb von zwei Wochen entscheidet, an welcher der nächsten Unterrichtsstunden des gewünschten Faches die Eltern teilnehmen. In Konfliktfällen entscheidet der Schulleiter.
3. Der Wunsch auf Unterrichtsbesuch kann abgelehnt werden, wenn wichtige pädagogische, organisatorische oder persönliche Gründe entgegenstehen und deshalb eine Störung des Unterrichts zu befürchten ist. In Konfliktfällen entscheidet der Schulleiter nach Beratung in der Klassenkonferenz.
4. Die Besucher dürfen in den Unterricht nicht eingreifen.
5. Die Eltern können die im Zusammenhang mit dem Besuch entstehenden Fragen mit dem unterrichtserteilenden Lehrer, dem Klassenlehrer und dem Schulleiter sowie den Mitgliedern des Klassen- und Schulleiternbeirats besprechen.
6. Den Schulen wird empfohlen, die Eltern an einem Tage im Schuljahr zum Besuch des Unterrichts und des Schulgebäudes einzuladen.
7. Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

NBl. KM. Schl.-H. 1973 S. 294

Studienkurse für Jugend- und Gemeindegarbeit 1974

Kiel, den 28. Dezember 1973

Die Arbeitsgemeinschaft der Mädchen-Bibel-Kreise (MBK) in Bad Salzuflen führt im Jahre 1974 drei Studienkurse durch für Mitarbeiter, die als Helfer(innen) im Gemeindedienst tätig sind, aber dafür nicht ausgebildet sind und die Anerkennung als Gemeindegahfer(in) nach § 3 des Kirchengesetzes über das Amt der Gemeindegahferin anstreben. Die Kurse umfassen methodische Anleitungen und praktische Übungen, Bibelstudium, theologische Information, Seelsorge, Gruppenpädagogik u. a. m.

29. 1.—22. 2. 74 Grundkurs
Alter der Teilnehmer 20—40 Jahre

28. 8.—15. 9. 74 Grundkurs
Dieser Lehrgang ist für Studenten und Studentinnen gedacht.

22. 10.—14. 11. 74 Aufbaukurs
Alter der Teilnehmer 20—40 Jahre
Es wird die Teilnahme an einem Grundkurs vorausgesetzt, bzw. entsprechende Kenntnisse und Praxiserfahrung.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das MBK-Tagungshaus 4902 Bad Salzuflen, Postfach 560, Tel. 05222/50088.

Das Landeskirchenamt gewährt bei Teilnahme Beihilfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3020 — 73 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die zum 1. Januar 1974 errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung auch von Pastorinnen ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am alten Kirchhof 8, zu richten.

Der Bezirk der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder. Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie zur Wahrnehmung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde bereit sind. Zur Kirchengemeinde Bad Bramstedt gehört auch ein großer Landbezirk. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt Pastor Pfeifer, 2357 Bad Bramstedt, An der Kirche 2, Tel. 0492/1671.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bad Bramstedt (3) — 74 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hörnerkirchen, Propstei Rantzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

des nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Hörnerkirchen umfaßt ca. 2 500 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindegewerbestation, Kindergarten und modernisiertes Pastorat vorhanden. Verwaltungsaufgaben durch das Propsteirentamt. Nähere Auskunft erteilt Pfarrvikar Potten in Hohenfelde, Tel. 04127/237.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hörnerkirchen — 74 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Brokstedt**, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden.

Die Kirchengemeinde Brokstedt umfaßt 7 Dörfer und hat insgesamt ca. 2 800 Gemeindeglieder. Brokstedt liegt an der Bahnlinie Neumünster — Hamburg. Modernisiertes Pastorat vorhanden. Höhere Schulen in Neumünster und Bad Bramstedt, Realschule in Kellinghusen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brokstedt — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die 2. Stelle des Fachbereichs Freizeitbezogene Arbeit im Landesjugendpfarramt Koppelsberg ist ab 16. März 1974 zu besetzen.

Voraussetzung: Fachhochschulabschluß oder eine entsprechende Ausbildung und einschlägige Erfahrungen im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit.

Vergütung erfolgt nach KAT entsprechend der Qualifikation.

Aufgaben: Beratung regionaler Jugendarbeit im Bereich der Freizeitbezogenen Arbeit, Entwicklung von Modellen, Arbeitshilfen. Es wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team erwartet.

Anfragen und Bewerbungen (bis zum 1. März 1974) an das Landesjugendpfarramt, 232 Plön 1, Koppelsberg 3.

Az.: 4412 — 74 — IX

Die Ev.-Luth. Kirchenpropstei Eiderstedt sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt einen Propsteisozialarbeiter (Sozialarbeiter grad.).

Folgende Aufgaben sind für ihn vorgesehen: Durchführung der Sozialarbeit eines Wohlfahrtsverbandes nach dem BSHG, Geschäftsführung und Mitarbeit in der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle (ein nebenamtlicher Psychologe steht zur Verfügung), Beratung und Koordinierung der diakonischen Einrichtungen (Alters- und Pflegeheim, Kindergärten, Sonderhort, Gemeindepflegestationen, Altentagesstätte), Beratung der Kirchengemeinden und ihrer Mitarbeiter in diakonischen Fragen und die Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen und anderen Wohlfahrtsverbänden.

Der Sitz des Diakonischen Amtes ist Garding. Die Vergütung richtet sich nach den landeskirchlichen Richtlinien, z. Z. KAT IV b/IV a, außerdem werden die üblichen Sozialleistungen gewährt. Bei der Wohnungssuche wird der Propsteivorstand behilflich sein.

Bewerbungen sind zu richten an den Propsteivorstand 2256 Garding, Am Markt 4.

Auskünfte erteilt Diakon J. Rieper, 2256 Garding, Am Markt 6, Tel. 04862/8288.

Az.: 30 Pr. Eiderstedt — 74 — VIII/B 4

Personalien

Ordiniert:

Am 28. Oktober 1973 die Pastorin Ingrid Mahnke, geb. Haack.

Ernannt:

Am 28. Dezember 1973 der Pastor Joachim Thies, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 zum Pastor der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt.

Berufen:

Am 5. Januar 1974 der Pastor Herbert Kummert, bisher in Elze, mit Wirkung vom 1. März 1974 zum Pastor der Kirchengemeinde Süderlügum-Humtrup, Propstei Südtondern.

Eingeführt:

Am 11. November 1973 der Pastor Helmut Dieterich als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Uetersen, Propstei Pinneberg;

am 18. November 1973 der Pastor Klaus Eulenberger als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Propstei Pinneberg;

am 2. Dezember 1973 der Pastor Michael Feige als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Oldenburg;

am 2. Dezember 1973 der Pastor Armin Horn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Propstei Oldenburg;

- am 2. Dezember 1973 der Pastor Hans Heinrich Jochims als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Müriwik, Propstei Flensburg;
- am 2. Dezember 1973 der Pastor Karl-Heinrich Wierig als Pastor der Kirchengemeinde Horst, Propstei Rantzau;
- am 9. Dezember 1973 der Pastor Dirk Kröger als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf;
- am 9. Dezember 1973 der Pastor Heiko Schierenberg am Pastor in die 2. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Propstei Kiel;
- am 9. Dezember 1973 der Propst a. D. Pastor Gerhard Troeder als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Husum mit dem Amtssitz in Schobüll, Propstei Husum-Bredstedt;
- am 15. Dezember 1973 der Pastor Gerd Rowold als Pastor in die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit dem Amtssitz Koppelsberg über Plön;
- am 16. Dezember 1973 der Pastor Werner Arnold als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinfeld, Propstei Segeberg;
- am 16. Dezember 1973 der Pastor Horst Klingspor als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg;
- am 16. Dezember 1973 der Pastor Peter Rechel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Ansgar in Elmshorn, Propstei Rantzau.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. April 1974 Pastor Hans Hoff in Kiel-Gaarden;
zum 1. Mai 1974 Pastor Willi Stark in Hamburg.